

**reformierte  
kirche** langenbruck  
waldenburg  
st.peter

# **Reglement Behördenschädigung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Langenbruck–Waldenburg–St. Peter**

**Gültig ab 01.01.2025**

Die Kirchgemeindeversammlung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Langenbruck-Waldenburg-St. Peter beschliesst folgendes Reglement:

### **§ 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt die Entschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeitende, die von der Kirchgemeindeversammlung gewählt werden.

### **§ 2 Kirchenpflege**

Alle gewählten Kirchenpflegemitglieder erhalten, unabhängig vom Ressort, das sie betreuen, eine pauschale Basisentschädigung von CHF 500.- jährlich.

Kirchenpflegemitglieder mit arbeitsintensiveren Ressorts erhalten zusätzlich zur Basisentschädigung eine ressortabhängige jährliche Pauschalentschädigung:

Funktion	Ressortabhängige Pauschalentschädigung (CHF)
Präsidium	1200.-
Vizepräsidium	200.-
Leiter/in Ressort Bau	800.-
Leiter/in Ressort Finanzen	800.-
Leiter/in Ressort Personal	800.-
Aktuar/in	200.-

Müssen mehrere arbeitsintensive Ressorts von einer einzigen Person betreut werden, z.B. infolge Vakanzen, wird nur eine Basisentschädigung ausgerichtet; die ressortabhängigen Pauschalentschädigungen werden jedoch kumuliert.

Es werden keine Sitzungsgelder entrichtet.

### **§ 3 Synodale**

Die Synodalen werden für Ihre Tätigkeit von der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft entschädigt. Für ihre Teilnahme an Sitzungen der Kirchenpflege erhalten sie keine Entschädigung.

### **§ 4 Revisorinnen und Revisoren**

Die Revisorinnen und Revisoren erhalten eine Entschädigung von CHF 100.- jährlich.  
Es werden keine Sitzungsgelder entrichtet.

### **§ 5 Pfarrwahlkommission**

Mitglieder von Pfarrwahlkommissionen haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

### **§ 6 Fürsorgekommission St. Peter**

Die Mitglieder der Fürsorgekommission St. Peter haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

### **§ 7 Spesenentschädigung, Fahrspesen**

Notwendige Spesen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Arbeit anfallen, können auf dem Sekretariat mit Beleg eingefordert werden. Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel (2. Klasse) zu benutzen. Falls ein privates Motorfahrzeug benutzt werden muss, beträgt die Kilometer-Entschädigung CHF 0.70.

### **§ 8 Jahresessen**

Die Mitglieder der Kirchenpflege und die Synodalen und ihre Partnerinnen bzw. Partner können jährlich einen gemeinsamen Ausflug mit Abendessen auf Kosten der Kirchgemeinde unternehmen.

### **§ 9 Schlussbestimmung**

Das vorliegende Reglement tritt mit Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 16.11.2025 rückwirkend per 01.01.2025 in Kraft.